

Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 82690
Fax +43 1 4000 99 82700
post@md-bd.wien.gv.at
wien.gv.at

MD BD – 2207-2022-4
42. Kontaktgespräch
Ständiger Arbeitskreis Bauordnung;
Fachgruppe Wien der Immobilien-
und Vermögenstreuhandler – Baubehörde Wien
Protokoll

Wien, 02.11.2022

Datum	Uhrzeit	Ort
12.10.2022	13:30 Uhr	Videokonferenz

Anwesende (ohne Titel)		
	MD-BD, KBI	Rauscher, entschuldigt
	MD-BD, KBI	Schlossnickel
	MD-BD, KBI	Leithner
	MA 21 A und B	Nausch
	MA 37	Cech
	MA 37	Markouschek
	MA 37	Gutternigh
	MA 37	Fuchs
	MA 64	Pass-Dolezal, teilweise
	MA 64	Klugsberger
	MA 19	Lundström
	WKW	Wolfinger
	WKW	Ulreich
	SÜBA	Kirschner
	Baucon	Bauer
	mema-immobilien	Raith
	Lenikus	Hrebak
	BauConsult	Reinprecht
	Deba	Schleifer

Es besteht kein Einwand zum letzten Protokoll.

Themen für das 42. Kontaktgespräch MD-BD und Immobilientreuhänder am 12.10.2022

Folgende Fragen wurden eingebracht und werden erörtert:

eingebracht von Hrebak:

1) Nachträgliche Wärmedämmung – Bebaute Fläche nach Artikel V Abs. 5 der Wr.BO

Im Artikel V Abs. 5 der Wr. BO wird geregelt, dass zum Inkrafttreten der BO- Novelle Nr. 33/2004 an bereits bestehenden Gebäuden Wärmedämmungen über Fluchtlinien und in Abstandsflächen ragen dürfen.

Durch die nachträgliche Aufbringung der Wärmedämmung wird die bebaute Fläche gem. § 80 BO vergrößert, bzw. überschritten.

Hat dies Einfluss auf die bebaute Fläche bzw. ist dies in der Berechnung der bebauten Fläche zu berücksichtigen?

Gilt diese Regelung nach Artikel V Abs. 5 BO auch für bestehende Bauwerke auf nicht als Bauland gewidmeten Flächen (z.B. SWW- Widmung etc.)

Antwort zu Frage 1

Nach der gültigen Rechtslage ist die Wärmedämmung in die bebaute Fläche einzurechnen. Bei der anstehenden BO-Novelle 2023 könnte im § 80 BO eine Erleichterung vorgesehen werden.

Art 5 Abs. BO stellt auf rechtmäßig bestehende Gebäude ab. Somit ist die Bestimmung auch auf rechtmäßig bestehende Gebäude im Grünland anwendbar.

2) Vorstehende Bauelemente (Fassadenbegrünung)

- Rankhilfen für Kletterpflanzen zur Begrünung der Fassaden nach § 83 (1) lit. e

Im § 83 Abs. (1) lit. e wird die zulässige Auskragung von vorstehenden Bauelementen (Ziergliederung oder architektonische Ausgestaltung der Schauseiten) ODER von Rankhilfen für Kletterpflanzen zur Begrünung der Fassaden geregelt.

Neben der auf Grund der geringen Ausladungstiefe schon stark eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeit stellt sich in der Praxis immer öfter heraus, dass gut funktionierende Fassadenbegrünungssysteme mehr Erdkörper benötigen.

(Bei 15cm tiefen Trögen verbleibt i.d.R. oft nur ein reiner Erdkörper von unter 10cm Breite.)

Anregung: Definition einer größeren Ausladung für Zierglieder und Rankhilfen (Tröge) oder das Thema „Rankhilfen (Tröge)“ mit einer größeren Auskragung separat als eigenen Punkt (lit.) zu regeln.

Antwort zu Frage 2

Mit Zustimmung des Eigentümers ist ein größerer Bauteil möglich.

Ein Gleichklang zur Wärmedämmung (20 cm) könnte im Rahmen der BO-Novelle 2023 diskutiert werden.

Markouschek schlägt vor, bei dieser Gelegenheit auch die Anbringung von Leitungen, die zur Umstellung der Wärmebereitstellung des Gebäudes dienen und für andere Zwecke (z.B. Löschwasser, elektrische Leitungen) aufzunehmen.

eingebraucht von Bauer:

3) Dekarbonisierung von Bestandgebäuden

Für die Errichtung von Windkraftanlagen benötigt man in Wien eine Genehmigung nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und auch nach der BO für Wien, wodurch die Zustimmung aller Miteigentümer:innen erforderlich ist.

Wäre es denkbar, mittels Weisung die Errichtung sogenannter Mikro-Windanlage (mit einem Rotor-Durchmesser bis maximal 150cm) als Solar- bzw. Parabolanlage zu betrachten und gemäß § 62a (1) 24. bewilligungsfrei zu gestatten?

Antwort zu Frage 3

Im Weisungsweg ist das nicht möglich. Derartige Erleichterungen könnten im Rahmen der BO-Novelle 2023 mitdiskutiert werden.

Die MA 64 führt aus, dass im Rahmen des WEIWG Windränder bewilligt werden. Im diesen Verfahren geht es u.a. um die Vermeidung von Belästigungen durch Lärm, Schwingungen etc., die durch Windräder auf Gebäuden hervorgerufen werden können.

4) Begrünung bei Neubauten

Eine vertikale Begrünung (senkrechte Gabionen mit Erdkern, selbststehend, aber nicht mit dem gewachsenen Boden verbunden) mit einer Breite über die halbe Fassade, einer Höhe von bis zu 2m und einer (begehbaren?) Tiefe von genau 60cm:

- a) ist gemäß Jour fixe 332 von 18.3.2020 Gebäudehöhen-relevant?
- b) ist in die bebaute Fläche einzurechnen?
- c) ist eine gärtnerische Ausgestaltung?
- d) ist ein unterirdischer Gebäudeteil?

Antwort zu Frage 4

Dieses Thema wird innerhalb der MA 37 nochmals diskutiert. Die Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhandler wird ersucht, konkrete Anwendungsfälle als Diskussionsgrundlage an die MA 37 zu übermitteln.

5) Erker bei Neubau

Offene Bauweise, jede Gebäudefront ist im Erdgeschoß z.B. 10m breit, die Erkerkubatur wird ab dem ersten Stock mit fast 50cm Tiefe gleichmäßig um das Gebäude verteilt, wodurch das Gebäude ab dem ersten Stock jeweils 11m breit ist. Gemäß § 84 dürfen Erker nur über die betreffend Gebäudefront vorragen, also mMn nicht seitlich.

Wie ist der vertikale Bauteil über Eck mit 50x50cm Grundfläche zu beurteilen, der eigentlich vor keiner Front vorragt?

Oder ragt dieser eigentlich vor beide Fronten vor und ist nur durch die Kubaturberechnung gedeckt?

Antwort zu Frage 5

Nach der Judikatur muss ein Erker als Erker erkennbar sein. Daher scheint diese Auslegung nicht argumentierbar. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

eingetragen von Raith:

6) Gebäudehöhe bei Dachausbau im Bestand (Bestandsumriss, kein §69, kein §81 Abs. 4)

Wie ist die Bestandshöhe als Ausgangsbasis (im Vergleich zur Firsthöhe) zu sehen

- a) natürliches Maß vor Ort und am Kamin ablesbar (tatsächlich gebaute Firsthöhe)
- b) konstruiertes Maß (mit gemittelten Werten (oder min/max) nach Vermessung);

Wie genau hat eine solche Vermessung der Höhe zu erfolgen?

Reicht eine Gebäudehöhe oder ist der First zu ermitteln?

Kann auch über die Gebäudehöhe und das Auftragen von Neigungen des Bestandsdaches eine neue Höhe erfolgen oder ist der First heranzuziehen?

Antwort zu Frage 6

Es gibt in der BO keine Festlegung einer bestimmten Messmethode. Eine Vermessung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Anrainer:innen müssten im Ermittlungsverfahren auf gleicher fachlicher Ebene entgegentreten.

Wenn ein Gebäude zum Zeitpunkt der Errichtung nach den Regeln der Technik errichtet wurde und damals als konsensgemäß angesehen wurde, gilt es auch heute noch als konsensgemäß.

eingetragen von Schleifer:

7) Abläufe KSB Referat Bauphysik

Wiederholt wird berichtet, dass auch die Außenstellen der MA 37 nicht überzeugt sind von der Vorgehensweise des Referats Bauphysik, auch bei geringfügigen Verbesserungsaufträgen eine Wiedervorlage des Aktes zu verlangen (siehe Chronologie und Bericht des Architekturbüros im Anhang).

Antwort zu Frage 7

Anzumerken ist, dass Verfahrensvereinfachungen auch Thema der BO-Novelle 2023 sind.

Die personellen Engpässe in der MA 37 sind bekannt, es wird mit der Personaldirektion an einer personellen Verbesserung gearbeitet. Die MA 37 ist auch dabei, die internen Prozesse zu überprüfen und Fehlerquellen zu minimieren.

eingebraucht von Kirschner:

8) aufschiebende Wirkung

Aufgrund verschiedenster Faktoren (z.B. Pandemie, höhere technische Anforderungen etc.) haben sich derzeit gewisse Bewilligungsverfahren deutlich verlängert. Kommen zudem Anrainereinsprüche in dem Verfahren auch noch hinzu, kann ein Verfahren inkl. der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes sehr leicht mehr als zwei Jahre dauern. Wäre es daher denkbar in Hinblick auf die neue Bauordnungsnovelle keine aufschiebende Wirkung zum VwG (gemäß dem Beispiel der BO NÖ) einzuführen, um einen früheren Baubeginn zu ermöglichen? Besonders bei größeren komplexen Projekten ist ein §70a Verfahren nicht immer zielführend oder nach der BO gar nicht möglich.

Ergänzende Anmerkung dazu (aus früheren Kontaktgesprächen):

Um den Anforderungen des Ratenplan-Modells gemäß § 10 BTVG zu entsprechen, muss ein „Baubeginn auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung“ vorliegen.

Die Materialien des Gesetzes geben keinen Aufschluss, ob alternative baubehördliche Verfahren diese Anforderung erfüllen. In einer ersten Judikurrecherche (RIS: Schlagwort „Baubewilligung“ zu § 10 BTVG) konnte keine klarstellende Entscheidung gefunden werden.

Antwort zu Frage 8

Anzumerken ist, dass der VwGH seine Spruchpraxis geändert und die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Das Thema wurde bei früheren Novellen bereits mehrfach diskutiert und aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt. Die Überlegungen können nochmals im Rahmen der BO-Novelle 2023 diskutiert werden.

9) Ablauf der Abklärung von Baumpflanzungen im Straßenraum

Eine frühzeitige Harmonisierung von Baumpflanzungen und den Anforderungen der Feuerwehr im Zuge anhängiger Bauverfahren sollte im Interesse sowohl des Magistrats als auch der Bauwerber liegen.

Gibt es Überlegungen, die Abläufe zu verbessern?

Antwort zu Frage 9

Die MA 37 weist auf das Merkblatt der Feuerwehr hinsichtlich Anleiterbarkeit hin: [Rettungswege über Mittel der Feuerwehr \(berufsfeuerwehr-wien.at\)](https://www.berufsfeuerwehr-wien.at). Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Projekte im Rahmen des „Rundum-Service zu Bauen in Wien“ der MA 37 abgestimmt werden können: [Rundum-Service Bauen in Wien - Anmeldung, Ablauf, Kontakt](#).

Weitere Vorschläge betreffend Bäume im ÖG werden im Rahmen der BO-Novelle 2023 diskutiert.

eingebracht von Wolfinger:

10) Rahmenbedingungen für Fassadenbegrünung

Wie bereits in einem früheren Kontaktgespräch diskutiert, führt die Überlagerung der Planungsgrundlagen zur Bebauungsbestimmung „Begrünung der Fassaden“ und des AV der MA 37 – KSB über die brandschutztechnischen Anforderungen für große planerische Herausforderungen für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m, zumal die Begrünung im Bereich der ersten drei oberirdischen Geschoße angeordnet werden müsste, was zu funktionalen Konflikten und auch gestalterisch nicht zu überzeugenden Lösungen führt.

In einigen Projekten wurden Alternativlösungen angedacht, die stadtklimatisch wirkungsvoller wären (wie z.B. zusätzliche Baumpflanzungen im öffentlichen Gut). Wenn man in der Handhabung der Bebauungsbestimmung „Begrünung der Fassaden“ eine Kompensationsmöglichkeit (samt Nachweisführung) ermöglichen könnte, wäre der Grundintention der Planungsgrundlagen oft noch weit besser gedient als bei einer formalen korrekten Planung und Realisierung so mancher Fassadenbegrünung.

Wäre es möglich, einen konkreten Vorschlag für eine solche Kompensationslösung näher zu prüfen?

Antwort zu Frage 10

Die Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen von Fassadenbegrünungen (sh. Beilage) werden im Rahmen der BO-Novelle 2023 diskutiert.

11) Themen für BO-Novelle

Im Zuge der Kontaktgespräche der letzten Jahre lautete die Antwort auf eingebrachte Fragen immer wieder (sinngemäß): „... wird als Anregung für eine bevorstehende Novelle der BO für Wien entgegengenommen.“

Wurde dazu ein „Themenspeicher“ erstellt bzw. welche Vorgangsweise kommt in Frage, um diese (bereits dem Grunde nach als nachvollziehbar erkannten) Anregungen einer weiteren Prüfung bzw. Diskussion zuzuführen?

Antwort zu Frage 11

Alle Vorschläge, die in den letzten Jahren über verschiedene Kanäle eingebracht wurden, sind gespeichert. Es werden die Themen von der MA 64 geclustert. Dazu laufen interne Abstimmungsrunden.

12) Einbindung von KnowHow und Erfahrungsschatz von Planer:innen und Bauwerber:innen in die Ausarbeitung der BO-Novelle

In legislativen Prozessen (z.B. im BM für Justiz) hat es sich bewährt, Ideen und Lösungsansätze für Novellierungen mit Vertreter:innen der in der täglichen Anwendung erfahrenen Berufsgruppen interdisziplinär zu diskutieren (das schließt freilich auch die Verwaltung ein).

Sind (abgesehen von der Enquete) Gesprächsformate geplant, die eine gezielte Diskussion mit Vertretern der Planer:innen und der Bauwerber:innen vorsehen – ev. anhand von Themenkatalogen?

Antwort zu Frage 12

Es wurde der Prozess der BO-Novelle diesmal auf eine breite Basis gestellt, die Stakeholder wurden heuer nochmals um Vorschläge ersucht. Es wird um Verständnis ersucht, dass nicht jeder Einzelvorschlag mit den Einbringenden gesondert diskutiert werden. Die neuen Bestimmungen sollen aber vor der öffentlichen Auflage noch einem „Durchlauftest“ in einem Soundingboard unterzogen werden.

Auch im Rahmen einer BO-Enquete am 9. und 10.11. 2022 werden in Anlehnung an das Regierungsprogramm drei große Themenfelder diskutiert:

- Klimaschutz
- Leistbares Wohnen
- Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung.

Anhang zu Punkt 7 **Chronologie und Bericht des Architekturbüros**

- Das Projekt wurde im Oktober 2021 eingereicht.
- Am 25. Jänner haben wir eine Stellungnahme der KSB erhalten; einige Punkte hinsichtlich Brandschutzes wurden bemängelt. Wir haben die überarbeiteten Unterlagen am 31. Jänner an die MA 37 übermittelt.
- Am 16. März 2022 fand die Bauverhandlung statt.
- Nach der Bauverhandlung wurde der Akt zur neuerlichen Begutachtung an die KSB übermittelt. Wir haben zahlreiche Male versucht, die zuständige Referentin telefonisch zu erreichen, leider konnten wir sie nicht erreichen;
- Auch unsere Anfragen per Email vom 26. Juli 2022 und vom 11. August wurden nicht beantwortet; am 12. August haben wir exakt dieselbe Rückmeldung, wie auf alle anderen Email-Anfragen der vergangenen Wochen betreffend selbiger Thematik bei zahlreichen anderen Projekten, erhalten:

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrte intergeschlechtliche Menschen, die Stellungnahmen zu den bei der Fachabteilung eingelangten Bauakten werden entsprechend des Zeitpunktes des Einlaufes erstellt. Die Dauer für den Abschluss einer Stellungnahme ist von der Anzahl sowie des Umfanges der zuvor eingelangten Bauakte abhängig und somit ist eine konkrete Zeitangabe nicht möglich. Sobald die Stellungnahme abgeschlossen ist, werden Sie entsprechend vom Bewilligungsdezernat informiert. Mit freundlichen Grüßen,

- Am 14. September 2022, somit ca. **fünf Monate** nach der neuerlichen Übermittlung der Unterlagen an die KSB wurde uns beiliegende Stellungnahme übermittelt; der Referent der MA37 schreibt:

Sehr geehrter Herr!

Nunmehr liegt mir die Stellungnahme der MA 37 – KSB (Referat Bauphysik) vor. Diese werde ich Ihnen im Anhang übermitteln. Nachdem eine neuerliche Vorlage an das Referat Bauphysik notwendig ist (siehe Stellungnahme) würde ich Sie bitten, diese Korrekturen, in welcher Form auch immer, mit Frau zu besprechen. Es tut mir leid, dass Sie derart große Unannehmlichkeiten damit haben, jedoch kann ich mit der Bescheiderstellung erst nach positiver Rückmeldung des Referats Bauphysik beginnen!

Wir werden jetzt:

- die Lage des Bauvorhabens in der Lärmkarte neu einzeichnen (was auf bauphysikalische Berechnungen bzw. deren Ergebnisse überhaupt keinen Einfluss hat!),
- die Erklärung zur sommerlichen Überwärmung abgeben; dort wird angegeben, dass kein Nachweis zur sommerlichen Überwärmung vorgelegt wird,
- der Nachweis der sommerlichen Überwärmung mit gekippten Fenstern, den wir nicht hätten führen bzw. abgeben müssen (!!!), aus den Bauphysik-Unterlagen entfernen, und danach die Unterlagen neu hochladen und
- eine Erklärung abgeben, dass sich die PV-Anlage **NICHT** auf einem anderen Gebäude auf dem Grundstück befindet, sondern auf einem gesondert in Erscheinung tretendem Teil des Gebäudes (vgl. „Nebengebäude“ WBO §82 (1)) und somit kein Kommentar im Energieausweis erforderlich ist.

Die zuständige Referentin verlangt, dass nach erfolgter Korrekturen eine neuerliche Stellungnahme der MA37-KSB Referat Bauphysik einzuholen ist. Somit wäre der gesamte Bauakt erneut an sie zu übermitteln.

Aus der Erfahrung in der Vergangenheit müssen wir nun wieder mit einer Bearbeitungszeit von **drei bis fünf Monaten** rechnen, bis mit einer neuerlichen, dritten (!!!) Stellungnahme der KSB zu rechnen ist.

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Wohnhaus mit 3 Wohnungen in ruhiger Lage!

Die Frage, die sich unweigerlich aufdrängt, ist ob aufgrund

- einer unbedeutenden Darstellung des Projektes auf der Lärmkarte,

- eines Formfehlers (fehlende Erklärung),
- eines weiteren Formfehlers (Berechnungsergebnis der sommerlichen Überwärmung mit teilweise gekippten Fenstern wurde unnötigerweise bei der Behörde abgegeben) und
- einer (leider offenbar erforderlichen) Erklärung, dass sich die PV-Anlage nicht auf einem „anderen Gebäude“ mit eigener Adresse befindet (offenbar Missverständnis seitens der zuständigen Referentin)

eine monatelange Verzögerung eines Bauprojektes zu rechtfertigen ist.

Es ist das o.a. Projekt eines von insgesamt vier Projekten unseres Büros, für das eine Ausstellung eines Baubescheides derzeit nicht absehbar ist, aufgrund einer negativen Stellungnahme der KSB. Die Stellungnahmen sind alle mehr oder weniger gleichlautend, jedes Mal wird eine Wiedervorlage des Referats Bauphysik verlangt. Alle vier Projekte sind seit vielen Monaten bauverhandelt bzw. ist die Frist zur Planeinsicht seit vielen Monaten vorbei. Anzumerken ist, dass bei insgesamt drei dieser Projekte insgesamt jeweils **drei** Stellungnahmen der KSB erforderlich waren, da bei der ersten Stellungnahme das Referat Bauphysik offenbar keine Punkte bemängelt hat. Erst ab der zweiten! Weshalb dann einen dritte erforderlich wurde (Wiedervorlage!). Die Reaktion der MA 37 ist bezeichnend, der Referent findet in seiner Email an uns fast schon entschuldigende Worte, siehe oben.

Die bauphysikalischen Unterlagen zu unserem Projekt wurden von einem sehr erfahrenen Büro für akustische Berechnungen, das seit 1964 existiert, erstellt.

Weitere Themen

- Bestätigungen über die rechtskräftige Bewilligung beim § 70a BO und 70b BO werden zukünftig in das Schreiben zur Rücksendung der Pläne integriert:
„Nach Ablauf der Fristen gemäß § 70b BO (§ 70a BO) wird ihnen mitgeteilt, dass ihr Bauvorhaben als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 BO bewilligt gilt.“
- Anwendungsbereiches der sogenannten „80/20 – Regel“ in Zusammenhang mit Wohnungen in Wohnzonen:
Hinsichtlich des Anwendungsbereiches der sogenannten „80/20 – Regel“ in Zusammenhang mit Wohnungen in Wohnzonen ist grundsätzlich zwischen der Errichtung von Wohngebäuden (Art. IV Abs. 4 BO) und der Auflassung von Wohnungen bzw. einer Wohnnutzung (§ 7a Abs. 3 bis 5 BO) zu unterscheiden. Die überschießende bzw. unzulässige Nutzung von Wohnung zur Kurzzeitvermietung ist der „Auflassung“ in dieser Betrachtung gleichzusetzen.

In nach Art. IV Abs. 4 BO näher beschriebenen Wohngebieten und gemischten Baugebieten ist, insbesondere mit Ausnahme der Geschäftsviertel, Betriebsbaugebiete bis zu einer anderslautenden Festlegung des Bebauungsplanes nur die Errichtung von Wohngebäuden

zulässig, in denen nicht weniger als 80 % der Summe der Nutzflächen der Hauptgeschosse, jedoch unter Ausschluss des Erdgeschosses, Wohnzwecken vorbehalten sind (§ 5 Abs. 4 lit. W BO).

Dem gegenüber können gemäß § 7a Abs. 5 iVm Abs. 3 und 4 BO Ausnahmen von der geschützten Nutzung von bestimmten Aufenthaltsräume als Wohnung gewährt werden. Hinsichtlich der hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Kriterien wird je nach Lage in bestimmten Gebieten differenziert.

- In Wohngebieten ist demnach eine Ausnahme zu gewähren, wenn die im Gebäude für Wohnungen verwendeten Flächen nicht weniger als 80 % der Summe der Nutzflächen der Hauptgeschosse, jedoch unter Ausschluss des Erdgeschosses betragen (vgl. Art. IV Abs. 4 BO).
- In Wohngebieten und in gemischten Baugebieten sind Weiters Ausnahmen zuzulassen, wenn die Wohnqualität gemindert ist oder wenn Einrichtungen, die der lokalen Versorgung der Bevölkerung dienen, geschaffen oder erweitert werden sollen oder wenn zugleich anderer Wohnraum geschaffen wird.

Die 80/20-Regel gilt demnach

- in Wohngebieten für Errichtung und Auflassung und
- im gemischten Baugebiet nur hinsichtlich Errichtung.

Vereinfachte Übersicht:

	80/20-Regel	Qualitätskriterien oder Ersatzwohnraum
Wohngebiet	Errichtung und Auflassung	Auflassung
Gemischtes Baugebiet	Errichtung	Auflassung

Nächstes Kontaktgespräch:

Das 43. Kontaktgespräch findet am 17.3.2023 um 9.00 Uhr in der BD-BD, KBI, in 1., Rathausstraße 8, Sitzungszimmer Hochparterre statt.

Fragen der WKW sind bis spätestens 3.3.2023 zu übermitteln.

Achtung: Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
+43 1 4000 82698

Mit freundlichen Grüßen
Die Gruppenleiterin

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Beatrix Rauscher
Senatsrätin

Ergeht:

1. MA 19
2. MA 21 A
3. MA 21 B
4. MA 37
5. MA 64
6. Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, 1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14, per E-Mail: immo@wkw.at
(mit dem höflichen Ersuchen um Weiterleitung an alle Besprechungsteilnehmer*innen bzw. an die aktuell Delegierten!)

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

1. Büro der GGr. Innovation, Stadtplanung und Mobilität
2. Büro der GGr. Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
3. Herrn Stadtbaudirektor
4. MD-BD, KPP
5. MD-BD, KSI
6. MD-BD, KTI

Nachrichtlich:

1. Mag. Klaus Wolfinger, per E-Mail: office@klaus-wolfinger.at

##signaturplatzhalter##